

Redaktionelle Lesefassung

Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Bredstedt

(11.11.1998, in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 11.03.1999)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und des § 106 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung

- vom 11.11.1998 (Ursprungssatzung)
- vom 11.03.1999 (I. Nachtragssatzung)

folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Stadtwerke bilden einen Eigenbetrieb der Stadt Bredstedt.
2. Aufgabe des Eigenbetriebes ist
 - a) die Versorgung der Stadt Bredstedt mit Energiedienstleistungen durch Erzeugung, Bezug, Fortleitung und Verkauf elektrischer Energie und Wärme sowie die Errichtung und der Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen
 - b) Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bredstedt
 - c) Beratung zur rationalen Energieanwendung

Für die technische Durchführung der Aufgaben zu a) bedient sich der Eigenbetrieb entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag vom 05.12.1995 der Schleswag.

In den Aufgabenzweig „Abwasserbeseitigung“ ist das Bauamt der Stadt Bredstedt eingebunden.

3. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
4. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer Betriebe beauftragen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Bredstedt“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.168.000,-- DM.

§ 4

Werkleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.
2. Dienstvorgesetzte(r) der Werkleiterin/des Werkleiters ist die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister.
3. Wenn der Bürgermeister Werkleiter ist, bestimmt sich die Dienstvorgesetzeneigenschaft nach der Gemeindeordnung (Hauptausschuss).

§ 5

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sowie die Entscheidungen nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
2. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
2. Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

3. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrage“.
4. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 61 GO zu verfahren.

§ 7

Energie- und Werkausschuss

1. Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Energie- und Werkausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Für die Geschäftsordnung im Energie- und Werkausschuss gelten die Bestimmungen, die für die Stadtvertretung und die übrigen Ausschüsse der Stadtvertretung maßgebend sind.
2. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Energie- und Werkausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8

Zuständigkeitsregelungen

1. Die Werkleitung hat den Energie- und Werkausschuss über allen wichtigen Betriebsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten.
2. Alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz der Entscheidung der Stadtvertretung unterliegen, sind dem Energie- und Werkausschuss von der Werkleitung zur Beratung vorzulegen.
3. Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr nach § 28 GO und § 5 der Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind sowie über sonstige Angelegenheiten grundsätzlicher Art. Außerdem beschließt sie über eine Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
4. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadtwerke gilt die entsprechende Satzung der Stadt Bredstedt.
5. Im übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 8. Dezember 1975 außer Kraft.

Die I. Nachtragssatzung tritt am 27.04.2000 in Kraft.

Bredstedt, den 11.11.1998

(Reichert)
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Ursprungssatzung v. 11.11.1998

I. Nachtragssatzung v. 11.03.1999

Aushang v.

Aushang v. 11.04.2000 bis 26.04.2000